

## Der OÖ. Jäger

Zeitschrift des OÖ. Landesjagdverbandes

Nr. 22

Iuli 1984

11. Jahrgang

#### "OÖ. Jäger" in Zukunft vierteljährlich

Der "OÖ. Jäger" wird seit dem Jahre 1974 zweimal jährlich jedem Mitglied des OÖ. Landesjagdverbandes zugesandt.

Das Redaktionskomitee hat sich dabei stets bemüht, das Neueste aus der Jagdwissenschaft, den j<mark>agdgesetzlichen Bestimmungen und dem Verbands-</mark> geschehen zu vermitteln. Es war aber nicht zu vermeiden, daß Sie über vieles erst Monate nach dem Geschehen informiert werden konnten. Wichtige Verbandsmitteilungen mußten daher des öfteren mittels Jagdleiterrundschreiben bekanntgemacht werden. Dies waren jeweils 750 Aussendungen, die einen erheblichen Zeit- und Geldaufwand verursachten. Sehr viele Jägerinnen und Jäger, besonders jene aus den städtischen Bereichen, die keiner Jagdgesellschaft angehören, waren von diesem Informationsfluß ausgeschlossen. Immer häufiger wurde daher verständlicherweise der Wunsch an die jagdlichen Funktionäre herangetragen, für Abhilfe zu sorgen. Der Landesjagdausschuß hat dem Rechnung getragen und den Beschluß gefaßt, daß der "OÖ. ' nunmehr viermal jährlich ausgesandt wird. Bei der Frühjahrs- und Herbstnummer (April und Oktober) wird die bisherige Form beibehalten und Beiträge aus der Jagdwissenschaft, der Jagdpraxis, dem allgemeinen Verbandsgeschehen und aktuelle Jagdprobleme beinhalten. In den Zwischenausgaben (Jänner und Juli), die vom Umfang her wesentlich schwächer und einfacher gestaltet sind, werden zum Großteil nur aktuelle Verbandsangelegenheiten wie z. B. Gesetzesänderungen (Erlässe, Verordnungen) sowie Maßnahmen zur Wildrettung, Bekämpfung von Wildkrankheiten (Tolkout, Entwurmung Rehwild), Saatgutaktion, Hundefonds, Versicherungswesen oder Abschußrichtlinien bekanntgege-

Die unumgänglich gewordenen Änderungen bei unseren Abschußrichtlinien für Schalenwild hätten einen Neudruck der Broschüre notwendig gemacht. Wegen Einsparungsmaßnahmen wurde davon abgesehen. Es sind deshalb die "Neuen Abschußrichtlinien" in dem vorliegenden "OÖ. Jäger" wiedergegeben.

Betrachtet man nun unser Mitteilungsblatt und sämtliche Jagdleiterrundschreiben von der finanziellen Seite, so ist der jetzt eingeschlagene Weg der weitaus kostengünstigerere. Bezüglich der aktuelleren, rascheren und umfassenderen Information bin ich überzeugt, daß Sie dies begrüßen werden. In einer Zeit, in der die jagdlichen Belange immer mehr in das kritische Rampenlicht der Öffentlichkeit rücken, muß die Jägerschaft vermehrt an ihrer Aufgabenstellung arbeiten.

Dazu ist es aber notwendig, das Althergebrachte mit gutem Neuen zu ergänzen, über die jagdgesetzlichen Bestimmungen genau Bescheid zu wissen und die Erkenntnisse der Jagdwissenschaft im Interesse der heimischen Jagd einzusetzen.

Ich ersuche Sie, den vorliegenden "OÖ. Jäger" in diesem Sinne aufzunehmen, auch wenn er diesmal eher "trocken" ist.

> Hans Reisetbauer Landesjägermeister

## Neue Richtlinien des Jagdhundefonds innerhalb des OÖ. Landesjagdverbandes

Aus dem Hundefonds werden den Hundehaltern bei Verlust oder Erkrankung ihres Jagdhundes gewisse Entschädigungen gewährt. Voraussetzung ist, daß der Halter des Hundes eine gültige oö. Jahresjagdkarte und den Beitrag zum Hundefonds bezahlt hat

Der Jagdhund muß beim Bezirkshundereferenten gemeldet sein und der Gebrauchswert bis zum vierten vollendeten Lebensjahr mit einer erfolgreich abgelegten Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen werden. Die Kriterien über diese Prüfungsind in der Prüfungsordnung 1983 verankert. Herbstprüfungen des ÖJGV mit Schweißprüfung sowie eine erfolgreich abgelegte Vollgebrauchsprüfung gelten als Nachweis der Brauchbarkeit. Für die in Ausbildung stehenden Jagdhunde wird ebenfalls Entschädigung gewährt. Die Einreichung von Schadensfällen hat mit dem Schadenmeldungsformular über den Bezirkshundereferenten zu erfolgen. Der Entscheid bei strittigen Fällen obliegt dem Landesjägermeister und dem Landeshundereferenten.

Bei Haftpflichtfällen und Schäden aus dem Zuchtgeschehen bestehen keine Ersatzansprüche an den OÖ. Landesjagdverband.

#### Ausgeklammerte Fälle aus dem Zuchtgeschehen:

Trächtigkeit, Erkrankungen vor und nach dem Wurf. Ebenfalls sind Schäden, die aus mangelnder Hundehaltung und ähnlichem entstehen, nicht gedeckt. Es sei denn, die nachstehenden Erkrankungen und Verletzungen resultieren aus dem Jagdgeschehen. Wenn der behandelnde Tierarzt dies bestätigt, kann der Schadensfall positiv erledigt werden. Auch dieser Entscheid obliegt dem Landesjägermeister und dem Landeshundereferenten.

Ohrenentzündung (innere und äußere); Gelenke (Knorpelabsplitterungen, OD, HD); Wirbelsäule (Verknöcherungen, Spondilitis, Spondilatrose); Hals-

entzündungen, Angina; Hauterkrankungen aller Art (Ekzeme); Verstopfungen, Nabelbrüche, Entropium und Ektropium (Auge); Prostata; Nierenerkrankungen; Gebärmutterkrebs; Epilepsie.

Tierarztrechnungen werden zu 50 Prozent vergütet, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze des Zuschusses von S 2000.—. Für ein und denselben Behandlungsfall wird nur einmal teilweiser Kostenersatz geleistet.

#### Entschädigungssummen:

a) Bis zur Ablegung einer
Brauchbarkeitsprüfung;
beginnend mit 6 Monaten
S 2500.—

Nach bestandener Brauchbarkeitsprüfung ist der Nachweis als Gebrauchshund erbracht, jedoch werden volle Entschädigungssummen nur für Hunde, die älter als 15 Monate sind, bezahlt. Ab Nachweis der Brauchbarkeit bis zum vollendeten 6. Jahr S 5000.ab 6 Jahren bis zum vollendeten 8. Jahr S 4000 ab 8 Jahren bis zum vollendeten 10. Jahr S 2000.—

c) Tierarztkosten
(keine Fahrtspesen) –
50 Prozent des Rechnungsbetrages –
maximal bis S 2000.—
(Für ein und denselben
Behandlungsfall wird nur
einmal teilweiser Kostenersatz
geleistet).

Hat ein Jagdhund die Brauchbarkeitsprüfung bis zum vollendeten 4. Lebensjahr nicht abgelegt, scheidet er aus dem Hundefonds aus.

Die Beschlußfassung dieser Richtlinien erfolgte bei der Landesjagdausschußsitzung am 13. April 1984.

# Gratis-Zeckenschutzimpfung für Jagdschutzorgane

Ing. Kurt Engl

Über Initiative des Landesjagdverbandes wurde dem Ersuchen der Landwirtschaftskammer für OÖ. um Übernahme der Kosten für die Zeckenschutzimpfung von Schutzorganen durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Rechnung getragen. Die Kosten übernimmt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dann, wenn die Personen, die überwiegend im Freien ihre unfallgeschützte Tätigkeit ausüben, mit Wald und Buschwerk in Berührung kommen, so daß Infektionsgefahr einer FSME-Erkrankung besteht. Davon betroffen sind Forstschutzorgane (§ 110, Forstrechtsgesetz), Jagdschutz-

organe (§ 42, Jagdgesetz), Fischereiorgane (§ 23 Fischereigesetz), Feldschutzorgane (Feldschutzgesetz) und Naturwachorgane (§ 35 Naturschutzge-

Die Kostenrechnung ist an den Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Linz, Blumauerplatz 1, zu schicken.

#### Diese Rechnung muß enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Geimpften
- Betrieb (auch Jagdbetrieb), in dem der Geimpfte beschäftigt bzw. als Schutzorgan bestellt ist
- Datum der Impfung und Angabe, ob 1. 2. oder 3. Teilimpfung
- Rechnungsbetrag inkl. Mehrwertsteuer

Wann die Zeckenschutzimpfung zu erfolgen hat und ob sie auch in der warmen Jahreszeit möglich ist, entscheidet der Arzt.

## Bekämpfung der **Wutkrankheit:**

#### Verstärkte Bejagung des Rotfuchses

Im folgenden gibt der OÖ. Landesjagdverband die Aussage der Abteilung Veterinärdienst des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung zur Bekämpfung der Wutkrankheit vollinhaltlich wieder:

Bedauerlicherweise sind im Bundesland Oberösterreich nach jahrelangem Freisein von Wutkrankheit vereinzelte Fälle von Tollwut in den pol. Bezirken Freistadt und Urfahr-Umgebung amtlich festgestellt

Der Einbruch dieser für Mensch und Tier gleichermaßen tödlichen Seuche aus der CSSR geschah trotz frühzeitig vorbeugender Maßnahmen.

An den besonders gefährdeten Grenzen wurden mit großzügiger Unterstützung des Landes Oberösterreich vorsorglich Prämiengebiete geschaffen, die die Jägerschaft in ihrem Bemühen, die Populationen der gefährlichsten Seuchenüberträger einzuschränken, unterstützen sollen.

Nun wird von den Amtstierärzten aus verschiedenen Revieren Oberösterreichs ein besorgniserregendes Ansteigen des Hauptüberträgers der Tollwut, des Rotfuchses, aber auch des Marders, dem ho. Amte gemeldet. Diese Tatsache stellt eine große Gefährdung dar, da das ho. Bundesland von teilweise äußerst stark mit Wutkrankheit verseuchten Ländern umgeben ist und jederzeit ein größerer Einbruch stattfinden kann, der sich bei Bestehen einer großen Fuchs- und Marderpopulation rasch ausbreiten wür-

Eingedenk der großen Sorge um die Gesunderhaltung nicht nur unseres Wildbestandes (Reh, Hirsch), wäre es nach ho. Meinung dringend notwendig, eine verstärkte Bejagung von Fuchs, Dachs und Marder auch in den nicht zum Prämiengebiet erklärten Revieren durchzuführen, um die Wirtschaft Oberösterreichs in ihren vielen Bereichen wirksam zu schützen und vor allem den Menschen vor dieser tödlichen Seuche zu bewahren.

Das ho. Amt ist sicher, mit dieser Anregung auf größtes Verständnis beim do. Landesjagdverband zu stoßen.

Für den Landeshauptmann: Im Auftrag Dr. Leitner

## Versicherungsfälle aus der Praxis

"Angehörige eines Jagdausübungsberechtigten unter Versicherungsschutz"

Das Schiedsgericht der Sozialversicherung für OÖ. gelangte in seinem Urteil vom 19. April 1984 9 c C 50/83 zu folgender Erkenntnis:

"... grundsätzlich ist der Argumentation der beklagten Partei beizupflichten, daß nach ständiger Judikatur einem Ausgeher kein Unfallversicherungsschutz zukommt. Vorliegend hat nun aber der Kläger neben seiner Ausgehereigenschaft im Rahmen eines Dienstverhältnisses beim Vater auch dessen Anordnungen zu befolgen. . Jedenfalls hatte der Kläger, wie das Beweisverfahren ergeben hat, den generellen Auftrag, angeschossenes oder verletztes Wild zu erlegen. Auch wenn dieser Auftrag in erster Linie in den Rahmen der dem Jagdkonsorten zukommenden Verpflichtung nach den jagdgesetzlichen Vorschriften fällt, muß eine vom Kläger in Befolgung eines derartigen Auftrages verrichtete Tätigkeit unter den Versicherungsschutz des § 175, Abs. 2, Zi 3 ASVG gestellt werden.

#### Was war geschehen?

Herr L. war Jagdgesellschafter der Jagdgenossenschaft P. Sein Sohn, ein eifriger und verläßlicher Jäger, hatte von seinem Vater stets den Auftrag, krankes oder angeschossenes Wild sofort zur Strekke zu bringen. Es war mit dem Vater vereinbart, daß er nicht bei jedem einzelnen in Anblick gekommenen kranken Wild dessen Einverständnis einholen muß, um dieses Wild zu erlegen. Tage vor dem Unglücksfall fand im Revier P. eine Treibjagd statt. Dabei dürfte ein Hase angebleit und nicht zur Strecke gebracht worden sein. Am Unglückstag arbeitete der Sohn des Jagdgesellschafters in der Werkstatt seines elterlichen Betriebes. Dabei beobachtete er einen offensichtlich kranken Hasen. Er holte sofort die Flinte, nahm sich seinen Jagdhund mit, ohne aber vorher seinen Vater hievon zu benachrichtigen. Beim Anpirschen auf den kranken Hasen sprang im Übereifer sein Hund von hinten den Jäger an. Dabei löste sich der verhängnisvolle Schuß aus der Flinte und traf Herrn L. junior aus unmittelbarer Nähe in den linken Oberarm. Die fürchterlichen Verletzungen hinterließen eine dauernde Beeinträchtigung der Beweglichkeit des linken Armes und damit eine entsprechende Erwerbsminderung.

#### Rechtsstreit:

Gegen den abweislichen Bescheid der Sozialversicherungsanstalt wurde Klage erhoben. Die Versicherungsanstalt stellte sich zunächst auf den Standpunkt, der Unfall sei im Privatinteresse erfolgt und es bestehe kein Versicherungsschutz. Alle Leistungen -Unfallheilbehandlung, Versehrtenrente, Rehabilitation etc. - wurden abgelehnt. Im Beweisverfahren wurde vom Kläger zunächst eingewendet, daß grundsätzlich für Angehörige im Sinne des § 3, Abs. 1, Zi. 2 BSVG Unfallversicherungsschutz bestehe, und im übrigen hätte Herr L. junior im ständigen Auftrage seines Vaters den Vorschriften des Jagdgesetzes entsprechend - krankes Wild zu erlegen gehandelt. Dabei geschah das Unglück.

Unbestritten war, daß der Kläger am Betrieb seines Vaters hauptberuflich beschäftigt ist und daher

Dienstnehmereigenschaft anzunehmen sei. Er sei daher schon aus diesem Grunde seinem Vater = Dienstgeber weisungsgebunden und könne sich den Anordnungen des Vaters nicht entziehen. Diese dienstverhältnisähnliche Situation sei in diesem Fall vordergründig und ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes von entscheidender Bedeutung. Allerdings ist das Schiedsgericht der Sozialversicherung in seinem Urteil nicht darauf eingegangen, daß für Angehörige nach § 3, Abs. 1, Zi. 2 BSVG exlege Versicherungsschutz besteht. Im Spruch des Urteiles wird ausgeführt "... ob ein Versicherungsschutz auch aus anderen Gründen angenommen werden müße.. weil der Kläger als Familienangehöriger auch im Rahmen des Jagdbetriebes seines Vaters mitversichert wäre, kann dahingestellt blei-

Unserer Auffassung nach bestünde aber auch grundsätzlich nach der Gesetzesvorschrift des § 3, Abs. 1, Zi. 2 BSVG für den Ehegatten, die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, sowie die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn sie in einem Jagdbetrieb - gleichgültig ob Eigenjagd oder Pachtjagd - bei Fütterungsarbeiten, Errichtung und Instandhaltung von Jagdeinrichtungen, Wildbretlieferung, aber auch beim Zustandebringen von krankem Wild mithelfen, weil im Sinne des § 5 Landarbeitsgesetz die Jagd grundsätzlich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist. Der Versicherungsschutz nach § 3 BSVG erstreckt sich auf alle landund forstwirtschaftlichen Betriebe, also auch auf den Jagdbetrieb. Ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber immer der Auftrag des Betriebsinhabers (Dienstgebereigenschaft) erforderlich.

Im konkreten Fall wurde schließlich dem Klagebegehren stattgegeben und die Sozialversicherungsanstalt verurteilt, Heilbehandlungskosten, Versehrtenrente, Rehabilitationen etc. im gesetzlichen Ausmaß zu gewähren.

Ing. Kurt Engl

Der "OÖ. Jäger" ist die Zeitschrift des OÖ. Landesjagdverbandes

Medieninhaber und Herausgeber: OÖ. Landesjagdverband. Redaktion: OO. Landesjagdverband, 4020

Linz, Humboldtstraße 49, Telefonnummer (0 73 2) 66 34 45. Dem Redaktionskomitee gehören an: Landesjägermeister Hans Reiset-bauer, Thening; Dr. Friedrich Engelmann, Kleinzell; BJM FD Dr. Josef Traunmüller, Altenberg; Bezirksjägermeister Josef Fischer, Pasching; Prof. Dr. Ernst Moser, Bad Zell; Ing. Peter Kraushofer, Leonding; Hermann Schwandner, Katsdorf; Geschäftsführer des OÖ. Landesjagdverbandes Bernd Krenslehner

Hersteller: OO. Landesverlag, Linz; Verlags-

und Herstellungsort: Linz.

Alleininhaber des "OÖ. Jägers" ist der OÖ.
Landesjagdverband. Der "OÖ. Jäger" dient der jagdlichen Bildung und Information der Jägerschaft. Der "OÖ. Jäger" gelangt an alle oberösterreichischen Jäger zur Verteilung. Er erscheint viermal jährlich. Beiträge, die die offizielle Meinung des OÖ. Landesjagdverbandes beinhalten, sind als solche ausdrücklich gekennzeichnet.

## OÖ. Richtlinien für den Abschuß von Schalenwild

Gültig ab Juli 1984

#### Vorwort

Das oberösterreichische Jagdgesetz 1964 ist nunmehr 20 Jahre in Kraft.

In diesem Zeitraum wurden vom OÖ. Jagdverband in den Jahren 1965, 1973 und 1979 Richtlinien für den Abschuß von Schalenwild ausgearbeitet und diese jeweils durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß in den zwei Jahrzehnten sich vieles geändert hat, was die Jagd und das Wild betrifft: der ständig sich verringernde Lebensraum, die wachsende Beunruhigung, die Technisierung in der Landwirtschaft wie im Forst, die anfangs und Mitte der siebziger Jahre zunehmenden Wildbestände und in den letzten Jahren eine kräftige Reduzierung des Schalenwildes als notwendige Folge der vermehrt aufgezeigten Wildschäden.

Heute geht es bereits um das Überleben des Wildes, da in eingeengten Lebensräumen auch die Lebensbedingungen immer schwieriger werden. Wenn dem Äsungsangebot zahlenmäßig angepaßte und qualitativ hochwertige Bestände auch in Zukunft erhalten werden sollen, muß man gewisse Normen einheitlicher Bejagung festlegen, die für das gesamte Bundesland gelten.

Die eingangs erwähnten Umstände zwingen dazu, die Abschußrichtlinien den geänderten Verhältnissen anzupassen und dort abzuändern, wo dies sinnvoll und notwendig erscheint.

Für Hege und Bejagung aller Schalenwildarten sind die Bestimmungen des OÖ. Landesjagdgesetzes maßgeblich. Dieses Gesetz bestimmt in § 3 als Ziel der Wildhege die Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes, jedoch auf einem für die Landeskultur, für die Fischerei und für die sonstigen gesetzlich geschützten Interessen tragbaren Stand. Der Wildstand ist daher auf die Größe des Jagdgebietes und insbesondere auf die dort vorhandene natürliche Äsung abzustellen, um die Wildschäden in einem für die Landeskultur tragbaren Ausmaß zu halten.

Gemäß § 1 (2) wird bestimmt, daß im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen im Zweifelsfall den Interessen der Landeskultur der Vorrang zukommt!

In diesem Zusammenhang ist auch § 16 des neuen Forstgesetzes 1975 zu beachten, wonach jede Waldverwüstung verboten ist und eine solche auch

Einteilung der Hirsche nach Alters- und Güteklassen

(Gemäß Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 21. 12. 1979, LGBl. Nr. 112)

#### Ia-Hirsche (Erntehirsche)

sind Hirsche vom 10. Kopf und älter mit ein- oder beidseitiger Krone, die hinsichtlich Stangenstärke, Auslage sowie Stangen- und Endenlänge über dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen. Für das Rehwild besteht derzeit noch kein Anlaß, Änderungen durchzuführen, sehr wohl aber für unser Rot- und Gamswild. Bei diesen beiden Wildarten hat der starke Eingriff in der Jugendklasse zwar bezüglich der verlangten Reduzierung den gewünschten Erfolg gebracht, leider aber vielerorts ein äußerst ungünstiges Geschlechterverhältnis zugunsten des weiblichen Wildes mit sich gebracht und zudem hinsichtlich der Qualität und der Zahl alter Hirsche und Gamsböcke eine beängstigende Entwicklung eingeleitet.

Die Grundsätze für den Abschuß von Rehwild (nach Professor Bubenik) können nur sehr beschränkt für Rotwild Anwendung finden, sind aber nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte für Gamswild nicht brauchbar; handelt es sich doch hier um eine Wildart, für welche die Natur immer noch der bessere Jäger ist.

Bei Hirsch und Gamsbock hat sich das ersatzweise Abschießen in der Jugendklasse, also das "Herunterschießen" von den Klassen I und II/b in die Klasse III, äußerst negativ ausgewirkt und ist künftighin nicht zulässig.

Die Anzahl der im Abschußplan vorgesehenen männlichen Stücke der Alters- und Mittelklasse war im Wildstand vielfach gar nicht vorhanden, an ihrer Stelle wurden aber ständig Stücke aus der Jugendklasse erlegt, so daß der notwendige natürliche Nachschub nicht mehr gegeben war. Das soziale und biologische Gleichgewicht wurde dadurch weitgehend gestört.

Das Verbot des ersatzweisen Abschusses verfolgt zudem den Zweck, daß der Wildstand in den einzelnen Klassen im Abschußplan den Tatsachen gemäß anzugeben ist, da für den nicht vorhandenen Hirsch oder Gams der Klasse I oder II ein ersatzweiser Abschuß nicht mehr getätigt werden kann.

Richtlinien sollten nicht als Zwang, sondern als willkommenes Hilfsmittel empfunden und mit Verständnis aufgenommen werden, gelten sie doch der zielbewußten Hege, deren Erfolge nicht vermindert werden dürfen.

Praktizierende Jäger und Fachleute haben sie in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landund Forstwirtschaft und der jagdlichen Forschung erstellt. Mögen sie auch weiterhin dazu führen, daß unsere Schalenwildbestände erhalten bleiben und künftigen Generationen noch guter Anblick in freier Wildbahn geboten werden kann.

#### Karl Maier

LIM-Stv., Vorsitzender des Hochwildausschusses

#### Hans Reisetbauer

Landesjägermeister von Oberösterreich

#### Einleitung

vorliegt, wenn der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung durch wildlebende Tiere ausgesetzt wird.

Eine zeitgemäße Schalenwildhege ist nur durch überlegte Abschußplanung möglich.

Voraussetzung hiefür ist eine genaue und ehrliche Wildstandserfassung.

Bei jeder Überlegung – ob hegewürdig oder abschußnotwendig – ist daher in erster Linie zu prüfen, ob Übereinstimmung oder Gegensatz mit den Interessen der Landeskultur besteht und ob die Bestimmungen des Forst- und Jagdgesetzes eingehalten werden.

Für die Zuwachsermittlung ist der gezählte oder errechnete Frühjahrswildstand (überwintertes Wild) heranzuziehen. Je nachdem, ob der Wildstand tragbar ist, reduziert werden muß oder erhöht werden soll, ist der Abschuß gleich dem Zuwachs höher oder niedriger anzusetzen.

Großer Wert ist nicht nur auf die Herstellung des natürlichen Geschlechterverhältnisses, sondern in gleicher Weise auch auf den richtigen Altersklassenaufbau (Sozialklassen) zu legen.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann eine Beeinträchtigung der Landeskultur vermieden werden.

Die Hege ist auf Qualität und nicht auf Quantität auszurichten. Das Heranwachsen einer möglichst großen Anzahl von Erntestücken kann bei allen Schalenwildarten nur durch einen gezielten Eingriff in die Jugendklasse und weitgehende Schonung der Mittelklasse erwartet werden.

Diese Richtlinien sollen eine zeitgemäße Jagd ermöglichen und den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft gerecht werden.

#### Richtlinien für Rotwild

#### Ib-Hirsche (Abschußhirsche)

sind Hirsche vom 10. Kopf und älter, die keine Kronenbildung aufweisen oder hinsichtlich Stangenstärke, Auslage sowie Stangen- und Endenlänge unter dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen

#### IIa-Hirsche (Mittelklasse Zukunft)

sind Hirsche vom 5. bis 9. Kopf mit ein- oder beidseitiger Krone sowie Achter und Eisendzehner, die hinsichtlich Stangenstärke, Auslage sowie Stangen- und Endenlänge über dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen und in die Klasse der Ia-Hirsche einzuwachsen versprechen.

#### IIb-Hirsche (Mittelklasse Abschuß)

sind Hirsche vom 5. bis 9. Kopf, die hinsichtlich Stangenstärke, Auslage sowie Stangen- und Endenlänge unter dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen, wie auch alle Spießer, Gabler und Sechser.

#### IIIer-Hirsche (Jugendklasse)

sind Hirsche vom 1. bis 4. Kopf. Zu schonen sind jedoch Hirsche, die Kronenbildung bzw. Kronenveranlagung zeigen, sowie starkstangige Achter und starkstangige Eisendzehner; sie sind der Klasse IIa gleichgestellt.

#### Abschußgliederung nach Klassen

(unter der Voraussetzung eines idealen Geschlechterverhältnisses und Altersaufbaues)

männlich					weiblich			
Klasse	Alter	Nach Ab- schuß- plan	Abschuß- anteil an Hirschen	Klasse	Alter	Abschuß- anteil an Tieren		
Alters- klasse	10. Kopf u. älter	Ia Ib	30%	über- alterte Tiere	10 J. u. älter	30%		
Mittel- klasse	5.–9. Kopf 5.–9. Kopf	IIa ganzjähr. geschont IIb	20%	Tiere	3–9 J.	20%		
Jugend- klasse u. Kälber	1.–4. Kopf	III	50%	Jungtiere Schmalt. u. Kälber	2 J.	50%		
			100%			100%		

Einjährige Spießer, welche ab 1. Oktober eine Stangenlänge von mehr als 25 cm (gemessen vom Schädelknochen bis zum Stangenende) aufweisen, sollen ebenfalls geschont werden. Desgleichen Schmalspießer, die ab Beginn der Schußzeit (derzeit 1. Juli) auf Grund ihres überdurchschnittlichen körperlichen Zustandes erwarten lassen, daß sie die angeführte Stangenlänge erreichen werden.

(Die Altersangabe erfolgt nach Kopf = wievieltes Geweih = vollendetes Jahr)

#### Wildbestand und Bestandesaufbau

Rotwild lebt von Natur aus in Rudeln mit starkem Wandertrieb. Die Hege ist daher nur großräumig erfolgversprechend. Die Höhe des Wildstandes hat sich nach den in der Forst- oder der Landwirtschaft verursachten Schäden auszurichten.

Bei einem Stand unter zwei Stück je 100 ha ist eine normale Hege nicht mehr möglich, da dies der Wesensart des Rotwildes, Rudel zu bilden, nicht mehr entsprechen würde.

Die bestmögliche Körper- und Trophäenentwicklung ist nur dann gewährleistet, wenn die biologischen und sozialen Bedürfnisse dieser Wildart beachtet werden. Ein natürlicher Bestandesaufbau steigert das Wohlbefinden des Wildes und läßt geringere Schäden bei besserer Trophäenbildung erwarten. Durch gezielten Abschuß muß daher der natürliche Aufbau in den biologisch begründeten Sozialklassen hergestellt werden.

Der Hegeabschuß hat sofort mit Beginn der Schußzeit einzusetzen und soll im Sinne echter Weidgerechtigkeit schon vor Wintereinbruch (Notzeit des Wildes) bereits erfüllt sein. Ein Abschuß unter zeitlichem Druck behindert den gewünschten Wahlabschuß!

Die Regelung der Dringlichkeit für einen Abschuß lautet allgemein:

Krankes, krankheitsverdächtiges, körperlich schwaches und in der Jugendklasse, wenn überzählig, auch gut entwickeltes Wild.

#### Geschlechterverhältnis und Altersaufbau

Das Geschlechterverhältnis soll 1:1 sein.

Eine Hauptforderung der Wildbiologen lautet, daß bei den Hirschen etwa die Hälfte sozial reif (5. Kopf und darüber) sein muß. Ziel des Abschusses muß in erster Linie die Herstellung eines richtigen Altersaufbaues sein.

#### Zuwachs und Abschußplanung

Der Abschußplanung ist der jeweilige Wildstand vom 1. April und der zu erwartende Zuwachs zugrunde zu legen.

Nach bisherigen praktischen Erfahrungen beträgt der Zuwachs etwa 75 Prozent des Standes aller mehrjährigen Tiere. (Stand 1. April.) Als Schmaltiere gelten nur die Kälber des Vorjahres.

#### Faustregel für die Abschußhöhe

Der Gesamtabschuß an Rotwild beträgt bei Erhaltung des Bestandes und bei einem Geschlechterverhältnis 1:1 rund 30 Prozent des Winterstandes, bei Überhang von weiblichem Wild oder notwendiger Reduzierung entsprechend mehr. Der Gesamtabschuß an Rotwild soll sich wie folgt gliedern: Ein Drittel Hirsche, ein Drittel Tiere, ein Drittel Kälber. Es ist zu beachten, daß sowohl beim männlichen wie auch beim weiblichen Wild die Mittelklasse weitgehend geschont werden muß.

Für die Beurteilung der Abschußnotwendigkeit ist auch die körperliche Entwicklung entscheidend.

#### Richtlinien für Gamswild

#### Einleitung

Die Hege des Gamswildes soll in erster Linie die Erreichung eines gesunden, kräftig entwickelten Gamsbestandes bei natürlichem Altersklassenaufbau zum Ziele haben. Die bisher vorhandenen Gamsbestände haben bestenfalls der Zahl nach, nicht aber nach dem Altersklassenaufbau befriedigt. Das Geschlechterverhältnis ist weitgehend gestört, reife alte Böcke sind zu wenig vorhanden. Die Widerstandskraft gegen Krankheiten und Seuchen ist bedenklich geschwunden, da vielfach nur die besten Stücke erlegt werden, viele schwache und kranke Stücke aber im Bestand verbleiben.

Ein Gamsbestand soll großräumig gehegt werden. Für die gesunde Entwicklung ist die Gliederung nach Alter und Geschlecht von großer Bedeutung. Die tragende Altersgruppe ist die Mittelklasse sowohl beim männlichen als auch beim weiblichen Wild, weshalb sie auch wenig zu bejagen ist. Der Wildbestand in der Mittel- und Altersklasse zusammen soll größer als jener in der Jugendklasse sein! Daher ist ein entsprechender Abschuß in der Jugendklasse, bei maximaler Schonung der Mittelklasse, notwendig. Besonders gut veranlagte einjährige Böcke sind jedoch zu schonen; sie sind der Klasse IIa gleichgestellt.

Schwaches und kränkliches Wild muß erlegt werden, bevor es im Winter eingeht. Leitgaisen sind zu schonen, auch wenn sie einmal nicht führen.

#### Abschußrichtlinien

Die **Höhe des Abschusses** und dessen Aufteilung in Altersklassen ist unter Berücksichtigung des vorjährigen Abschusses und des vorangegangenen Winterverlustes festzusetzen.

Unter normalen Verhältnissen soll sich der Gamsabschuß wie folgt gliedern:

1/3 Böcke, 1/3 Gaisen, 1/3 Jugendklasse und Kitze. In Hinblick auf die notwendige Verbesserung des Geschlechterverhältnisses muß vor allem in der Jugendklasse mehr weibliches als männliches Wild erlegt werden.

Die Trophäe darf für den Abschuß nicht allein entscheidend sein, vielmehr sind zusätzlich Wildbretstärke und Gesundheitszustand für die Beurteilung mitheranzuziehen.

#### Einteilung der Böcke nach Alters- und Güteklassen

(Gemäß Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 21. 12. 1979, LGBl. Nr. 112)

#### Ier-Böcke (Ernteböcke)

sind alle mindestens achtjährigen Böcke (9. Ring und mehr).

#### IIa-Böcke (Mittelklasse Zukunft)

sind drei- bis siebenjährige Böcke (4. bis 8. Ring), die hinsichtlich Kruckenbildung (Schlauchumfang und Höhe) über dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen.

#### Пb-Böcke (Mittelklasse Abschuß)

sind drei- bis siebenjährige Böcke (4. bis 8. Ring), die hinsichtlich Kruckenbildung (Schlauchumfang und Höhe) unter dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen.

#### IIIer-Böcke (Jugendklasse)

sind ein- und zweijährige Böcke (2. und 3. Ring). Besonders gut veranlagte zweijährige Böcke sind zu schonen; sie sind der Klasse IIa gleichgestellt.

#### Qualitätsmerkmale der Bockkrucken

Klasse a: Starke, dickschläuchige, gut gehakelte und hohe Krucke; Auslage von untergeordneter Bedeutung.

Klasse b: Schwache, dünnschläuchige, schlecht gehakelte niedrige Krucke.

Für die Bewertung von IIa-Böcken sind folgende Wertziffern als Richtschnur heranzuziehen, wobei auf die Verschiedenheit der Standorte Rücksicht zu nehmen ist

7jährig = 8. Ring	92 und mehr Punkte
6jährig = 7. Ring	91 und mehr Punkte
5jährig = 6. Ring	90 und mehr Punkte
4jährig = 5. Ring	89 und mehr Punkte
$3i\ddot{a}hrig = 4$ . Ring	87 und mehr Punkte

Anmerkung: Bei drei- und vierjährigen Böcken ist der Schlauchumfang in der Mitte des letzten Schubes zu messen. Die Bewertung in a und b erfolgt nur in der Mittelklasse, vobei das Hauptaugenmerk auf Höhe und Schlauchstärke zu richten ist. Die Auslage

	männlich	•		weiblich	
Klasse	Alter	Nach Abschuß- plan	Klasse	Alter	Nach Abschuß- plan
Alters- klasse (Ernteböcke)	achtjährig und älter (9. Ring und mehr)	I	Alters- klasse	neunjährig und älter (10. Ring und mehr)	
Mittelklasse (Zukunft)	drei- bis siebenjährig (4. bis 8. Ring), die hinsichtlich der Kruckenbildung über dem Durchschnitt liegen	II a	Mittelklasse	vier- bis achtjäl 9. Ring) <b>fehlerfrei:</b> sowd lich als auch Kruckenbildung Durchschnitt	ohl körper- hinsichtlich
(Abschuß)	wie II a, jedoch unter dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes.	IJЪ		abschußnotwer sowohl körperlich hinsichtlich Kruc unter dem Durch	ch als auch kenbildung
Jugendklasse	ein- und zweijährig (2. und 3. Rang)	III	Jugendklasse	ein- bis dreijähri (2. bis 4. Ring)	g

ist aus biologischen Gründen von untergeordneter Bedeutung. Die Altersklasse (Ier-Böcke) erfährt keine Unterteilung in a und b. Wichtig für einen Gamsbestand ist eine möglichst große Anzahl alter Böcke. Auch in der Altersklasse ist die Wildbretstärke ein Kriterium für den Abschuß.

Der Gaisenabschuß soll in erster Linie aus schwachen Gaisen, nichtführenden Gaisen sowie Altgaisen mit schwachen Kitzen erfüllt werden. Bei den Gaisen der Mittelklasse soll sich der Abschuß ausschließlich auf schwache und schlecht verfärbte Stücke beschränken.

#### Geschlechterverhältnis

Nach dem Gesetz der Biologie beträgt das Geschlechterverhältnis 1:1. Da die natürliche Sterblichkeit der Böcke höher ist als die der Gaisen, muß mehr weibliches als männliches Wild erlegt werden.

#### Zuwachs und Abschußplanung

§ 50 des OÖ. Jagdgesetzes erlaubt bei Gamswild, daß der festgesetzte Abschuß ohne Sanktionen unterschritten werden kann. Durch diese Regelung wurden jahrelang wohl die Böcke, nicht aber die Gaisen in voller Höhe erlegt. Ein starker Überhang an weiblichem Wild mit allen biologischen Nachteilen ist die Folge.

Der Zuwachs bei Gams wird vielfach mit 25 bis 40 Prozent aller weiblichen Stücke angegeben. Diese Zahlen treffen aber nur für klimatisch besonders günstige Reviere zu, die in den nördlichen Kalkalpen Oberösterreichs keineswegs gegeben sind. Der tatsächliche und nachhaltige Zuwachs liegt im Durchschnitt nicht über 15 Prozent der im Bestand vorhandenen Gaisen. In der gesamten Alpenregion und auch in Gesamtösterreich beträgt der jährliche Abschuß 10 Prozent des gesamten Standes an Gamswild, ohne daß sich dieser wesentlich verändert hätte.

Diese Erfahrungswerte sind der Abschußplanung zugrunde zu legen.

#### Richtlinien für Rehwild

#### Einteilung der Böcke nach Alters- und Güteklassen

(Gemäß Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 21. 12. 1979, LGBl. Nr. 112)

#### Ia-Böcke (Ernteböcke)

sind Böcke ab vollendetem 5. Lebensjahr, die hinsichtlich der Geweihmasse (Endenzahl, Endenlänge und Auslage sind für Beurteilung als Ia nicht maßgeblich) über dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen.

#### Ib-Böcke (Abschußböcke)

sind Böcke ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, die, bezogen auf die Altersstufe, eine unter dem Durch-

schnitt des jeweiligen Standortes liegende Geweihmasse aufweisen und daher als Vererber nicht erwünscht sind.

#### IIa-Böcke (Zukunftsböcke)

sind Böcke bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die hinsichtlich der Geweihmasse über dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen und in die Klasse der Ia-Böcke einzuwachsen versprechen.

#### IIb-Böcke (Abschußjährlinge)

sind Böcke bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, die sowohl körperlich als auch hinsichtlich der Geweihmasse unter dem Durchschnitt des jeweiligen Standortes liegen und daher abschußnotwendig sind. Der Abschußplan beim Rehwild ist so zu erstellen, daß mindestens 60 Prozent des Gesamtabschusses an männlichem Wild in der Klasse IIb einschließlich der Bockkitze erfolgt.

Der Abschuß des weiblichen Wildes ist in gleichartiger Weise durchzuführen und so einzuteilen, daß ein der jeweiligen Wildart entsprechender natürlicher Bestand an männlichen und weiblichen Tieren herbeigeführt wird.

Zur Beachtung! Fallwild ist nach § 50 Abs. 8 des OÖ. Jagdgesetzes auf den Abschußplan anzurechnen.

#### Erläuterungen

- 1. Als Standort ist eine Gruppe von Revieren zu verstehen, die Gleichheit oder weitgehende Ähnlichkeit in Klima, Bodenbeschaffenheit, Äsungsverhältnissen und "Leistungsfähigkeit" (Geweihbildung, Durchschnittsgewichte der Trophäen) aufweisen und die gleiche jagdliche Behandlung (Hegemaßnahmen, Fütterung, Bejagung) erfahren.
- Das Leistungsbild des Standortes kommt in der Geweihmasse zum Ausdruck; daher Ermittlung des durchschnittlichen Geweihgewichtes der mehrjährigen Böcke!

#### A. Ia-Ernteböcke:

- a) Das Alter von fünf Jahren entspricht den Erkenntnissen der Jagdwissenschaft und praktischen Erfahrungen. (Internationale Jagdausstellung: Prämiierte Böcke meist sogar älter!)
- b) Ausschlaggebend ist die Geweihmasse! Endenbildung und Vereckung sind vor allem Umwelteinflüssen (Witterung, strenge Winter, Sonnenbestrahlung usw.) unterworfen. Vorübergehendes Zurückgehen der Endenbildung, die im nächsten Jahr nicht mehr aufscheint, ist möglich. Daher: weg vom ästhetischregelmäßigen "Bilderbuchbock", kein voreiliges Feststellen des "Zurücksetzens" Wenn Masse vorhanden, spielen Enden und Auslage eine untergeordnete Rolle.

Spießer gelten nicht als Ia-Böcke.

#### B. Ib-Abschußböcke:

a) Der Klasse Ib gehören Rehböcke ab dem vollendeten 2. Lebensjahr an, die auf Grund der schlechten Geweihbildung nicht in die Klasse Ia einzuwachsen versprechen. Hier handelt es sich der Hauptsache nach um Rehböcke, die nicht in der Jugendklasse unter IIb erlegt worden sind. Dazu gehören jene, denen man auch in Zukunft keine Masse zutrauen darf. Hingewiesen sei auf die mißverstandene normale Mehrendigkeit, die immer wieder zu falschen Abschüßsen führt. Mehrendigkeit ist ein Gütezeichen und kein Mangel! Mehrjährige Spießer gelten als Abschußböcke.

#### C. IIa-Zukunftsböcke:

a) Schon der ein- bis zweijährige Bock kann zum Beschlag kommen, der dreijährige sicher. Die dreiund mehrjährigen Böcke sind jene im besten Fortpflanzungsalter (im 3. und 4. Lebensjahr Abschluß der körperlichen Entwicklung, dann "Reifealter" der Trophäen).

Die Mittelklasse bedarf der äußersten Schonung, da aus ihr der Nachwuchs an Ernteböcken (Ia) stammt, während geweih- und wildbretmäßig schlecht entwickelte Böcke dieser Altersgruppe in die Klasse der Abschußböcke (Ib) einzustufen sind.

- b) Jährlinge sind dann Zukunftsböcke, wenn sie bei befriedigender Wildbretstärke am Geweih bereits Masse zeigen, gute Gabel- oder Sechsergeweihe tragen.
- c) Besonderes Augenmerk muß den zweijährigen Böcken zugewendet werden. Höhe und Endenausbildung des Geweihes entsprechen oft schon jenen der älteren Böcke.

#### D. IIb-Abschußjährlinge:

- a) Es ist zu beachten, daß ein entsprechender Stand an alten Böcken nur dann erreicht und erhalten werden kann, wenn der Abschuß anstatt in der Mittelklasse verstärkt, in der Jugendklasse (IIb) durchgeführt wird.
- b) Knopfböcke und schlecht veranlagte Jährlinge sollen möglichst am Beginn der Jagdzeit erlegt werden und können so weit die Abschußziffer der IIb-Böcke überschritten wird auf den Bockkitzabschuß angerechnet werden. Die im Abschußplan festgesetzte Anzahl an Jährlingen und Bockkitzen muß unbedingt erlegt werden. Ein Ausweichen in Ia oder Ib ist nicht zulässig.
- c) In Revieren mit extrem hohen Wildverlusten oder überwiegendem Rotwildbestand kann der Anteil des Abschusses an Bockkitzen und Jährlingen unter die in den Richtlinien festgelegte 60-Prozent-Grenze abgesenkt werden.

Als "abnorm" werden Böcke bezeichnet, deren Geweihbildung wesentlich von der üblichen Form abweicht.

Darunter fallen: Einstangenböcke infolge fehlenden Rosenstockes, Böcke mit Rosenstockbruch mit festgewachsener oder pendelnder Stange, Mehrstangenböcke, Böcke mit Korkzieher, Widder- oder Blasengeweihen sowie Böcke mit Knickbrüchen mit oder ohne Notenden und Perückenböcke. Böcke, deren Geweihenden direkt im Rosenbereich angesetzt sind, gelten ebenfalls als abnorm. Sonstige tief angesetzte Enden und Mehrendigkeit sind keine Abnormitäten, ebensowenig wie Achter- und Zehnergeweihe.

#### E. Abschußdurchführung:

- 1. Es dürfen erlegt werden:
- a) ab **16. Mai:** nur Knopfböcke und Knopfspießer (bis 4 cm),
- b) ab 1. Juni: auch sonstige IIb, Ib, mehrjährige Spießer und Abnorme,
- c) ab 1. August: Ernteböcke (Ia).

#### Abschuß von Gaisen und Kitzen

- I. Ein hegegerechter Abschuß, der sich nur auf das männliche Rehwild erstreckt, ist nicht möglich. Wenn alte, erfahrene Gaisen auch am besten ihre Kitze führen, darf nicht vergessen werden, daß sie bis ins hohe Alter fruchtbar bleiben und negative Anlagen jahrelang weiter vererben; u. a. wird durch das weibliche Rehwild auch die Geweihveranlagung mitbestimmt. Man beachte daher besonders den Abschuß von Altgaisen. Genaue Beobachtung muß hier die Grundlage des Wahlabschusses sein.
- 2. Bei Gaisen und Kitzen gibt es keinen Ernteabschuß, sondern nur Hegeabschuß. Er ist aber ebenso wichtig und daher gewissenhaft durchzuführen wie beim Bock.
- 3. Vom Abschuß an weiblichem Rehwild sollen 2/3 auf Gaiskitze, 1/3 auf Alt- und Schmalgaisen entfallen
- 4. Starke, kräftige Gaisen sind die Voraussetzung für einen guten Rehbestand. Was voraussichtlich nicht stark wird, ist rechtzeitig abzuschießen. Mit dem Gaisen- und Kitzabschuß soll zu Anfang der Schußzeit begonnen werden, damit die Vorteile, die sich mit Aufgang der Jagd bieten, genützt werden können. Gerade beim Rehwild ist das Verfärben im Frühjahr und Herbst auch ein Anhaltspunkt für die Altersschätzung. Stücke, die den Haarwechsel auf längere Zeit erstrecken, sind gewöhnlich alt oder krank. Beginn des Abschusses Mitte Oktober bringt Nachteile (Kürzerwerden der Tage, abgeerntete Felder, mangelnde Deckung usw.). Abschuß unter zeitlichem Druck behindert den gewissenhaften Wahlabschuß.
- 5. Auch bei den Gaisen ist die Schonung der Mittelklasse aus biologischen Gründen wichtig.
- 6. Der Wahlabschuß muß beim Rehwild wegen seiner frühen Geschlechtsreife schon beim Kitz beginnen. Bockkitze bedürfen eines besonders genauen Ansprechens. Solche, die ab Oktober schon Erstlingsgeweihe erkennen lassen (Abwerfen im Jänner), sind zu schonen.
- 7. Folgende Grundregel ist einzuhalten:
- a) Gaisen und Kitze, die schwächer als der Durchschnitt sind,
- b) spätsetzende Gaisen samt Kitzen (Kitze jedoch vor den Gaisen),
- c) bei Zwillingskitzen das schwächere, ohne Rücksicht auf das Geschlecht,

sind vorrangig zu erlegen.

Faustregel für den Kitzabschuß:

1/3 männlich

2/3 weiblich

#### Richtlinien für Muffelwild

#### **Empfehlung**

Das Muffelwild gewinnt im oberösterreichischen Raum immer mehr an Bedeutung. Es ist daher notwendig, auch für diese Wildart entsprechende Abschußrichtlinien festzulegen.

Wesentliche Kriterien: Reinerbigkeit (Decke, Behaarung, Aalstrich, Sattelfleck), Alter, Weite des Schneckenbogens sowie Spitzenkrümmung nach außen.

#### Klasseneinteilung

**Ia-Widder** sind Widder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit durchschnittlich mindestens 70 cm Schneckenlänge, weitem Hornbogen und nach außen gedrehten, nicht auffallend unsymmetrischen Schnecken.

**Ib-Widder** sind Widder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit durchschnittlich unter 70 cm Schnekkenlänge, engem Hornbogen mit anliegenden oder einwachsenden Schneckenspitzen.

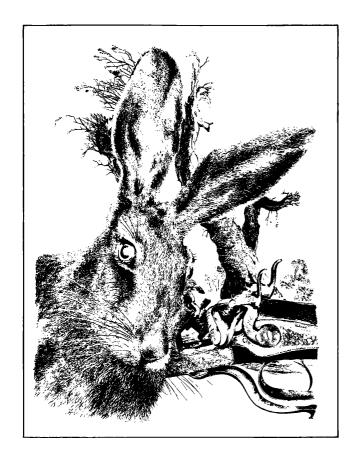
IIa-Widder sind Widder unter dem vollendeten 5. Lebensjahr (ein- bis vierjährig) mit einer ihrem Alter entsprechenden gut entwickelten Schnecke und weitem Hornbogen mit befriedigender Außendrehung, die in die Klasse Ia einzuwachsen versprechen. Richtmaße für Schneckenlängen:

beim 1 ½jährigen Widder über 15 cm beim 2 ½jährigen Widder über 40 cm beim 3 ½jährigen Widder über 55 cm beim 4 ½jährigen Widder über 65 cm

**IIb-Widder** sind Widder unter dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer ihrem Alter entsprechenden minderentwickelten, engen Schnecke. Als abschußnotwendig gelten ferner nicht reinerbige, wollige Muffel.

# DIE JAGD

Eine Edition der Galerie Gabriele Glück



Erstpräsentation: 9. VIII. '84 in der Burg zu Wels, 20.00 Uhr.

Einführende Worte: Landesjägermeister Hans Reisetbauer Museumsdirektor Dr. Wilhelm Rieß

Es bläst die Jagdhornbläsergruppe der Waidmannsvereinigung Wels.

Einmalige, numerierte Auflage von 300 Stück, jedes Blatt vom Künstler signiert. Die Mappe ist in grünem Jägerleinen gebunden und hat das Format  $33 \times 42$  cm. Größe der Druckplatten:  $17 \times 23$  cm.

EINLADUNG ZUR SUBSKRIPTION: Bis 30. 9. 1984 öS 5000.— (DM 705,—, SFR 584,—) nachher öS 5500.— (DM 776,—, SFR 642,—)

Die Auslieferung erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Bestellungen.

DIE JAGD, eine Mappe mit 7 Radierungen von PETER KLITSCH und Texten von WILHELM RIESS.

DIE JAGD, eine Edition der Galerie Gabriele Glück, Galerie im Pollheimerhof, A-4600 Wels, Ringstraße 2, Tel. 0 72 42/30 64.

Galerie im Pollheimerho	GAL	ERIE
	5	2 5 1 5
Ringstrake 2 A-4600 Wels Tel. 07242/3064		LUGK

#### **BESTELLKUPON**

Ich bestelle Stück DIE JAGD zum Subskriptionspreis von öS 5000.—

Verrechnungsart:

- ☐ Scheck liegt bei
- ☐ Nachnahmesendung

Name:

Adresse:

Unterschrift:

## Der Österreichische Naturschutzbund

Landesgruppe Oberösterreich

Seit nunmehr 70 Jahren besteht der überparteiliche Naturschutzbund. Angehörige verschiedenster Berufe engagieren sich für die Verwirklichung ökologischer Zielsetzungen. Dies erfordert als Gegenpol zu den gewaltigen Eingriffen in den Naturhaushalt durch eine wachstumbesessene Wohlstandsgesellschaft immer größere Anstrengungen.

Die Jägerschaft steht im direkten Geschehen in der Natur, viele Jäger sind von jeher Anwalt für die ökologischen Belange in der Gemeinde, im Bezirk. Sie haben oft die Erfahrung machen müssen, daß der Schutz der Natur von den öffentlichen Stellen nur soweit wahrgenommen wird, als ein unüberhörbarer Teil der Bevölkerung dies mit Nachdruck wünscht.

Als jüngere Beispiele seien nur die Entschwefelung von Riedersbach II oder die geplante Errichtung eines Kanonenschießplatzes im Reichraminger Hintergebirge genannt.

Die Aufgaben des Österr. Naturschutzbundes werden immer vielfältiger, die finanziellen Anforderungen immer größer. Die in uns gesetzten Erwartungen können wir in Zukunft nur dann erfüllen, wenn sich noch mehr Menschen unserem Verein anschließen und bereit sind, den Naturschutzbund zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.

Darum treten wir in dieser Form an die Jägerschaft Oberösterreichs heran in der Hoffnung, daß Sie Ihre Arbeit für die Natur auch in den oö. Naturschutzbund einbringen werden.

Einige Forderungen des ÖNB für das Jahr 1984:

- Strenge Vollziehung des neuen OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, welches am 1. Jänner 1983 in Kraft getreten ist, durch die Behörde.
- 2. Taten statt Worte wirksame Sofortmaßnahmen gegen das Waldsterben.
- 3. Kein Kraftwerksbau im Reichraminger Hintergebirge, dafür Errichtung eines Nationalparks.
- 4. Endlich konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Linzer Luft.
- 5. Maßnahmen zur Sanierung der Wasserqualität der Traun.
- 6. Unterschutzstellung des Großen Rodl-Tales.
- 7. Baldige Fertigstellung der Sondermüllanlage Asten.
- 8. Einstellung der Giftspritzungen gegen Waldschädlinge, dafür Durchführung von umweltfreundlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines gesunden Waldes wie z.B. Hege der Kleinen Roten Waldameise.
- 9. Förderung des naturnahen Wasserbaues und Schaffung einer Abteilung "Gewässerpflege" bei der Landesbaudirektion.

Wenn Sie beitreten wollen, benützen Sie für die Anmeldung bitte den folgenden Abschnitt und senden Sie diesen ausgefüllt und unterschrieben an den OÖ. Naturschutzbund, Landstraße 31, 4010 Linz

JA, ich möchte Mitglied des Österr. Naturschutzbund	
Landesgruppe Oberösterreich, werden (Mitgliedsbeitr	ag S 80.— pro Jahr)
Name:	year we limined vis
000 co 2000 s	Paragraph of the lat
Adresse:	Charles months of
	HOME BEE
Beruf:	a home belong a second of
Datum:	
	Unterschrift

# Jagen in Polen

Preisbeispiel für 5 Tage Grundarrangement: Flug, Unterkunft, Verpflegung, Reviervorbereitung, Jagdführer, Meldegebühren und Dienste eines Begleiters/Dolmetschers

### ab öS 5660.-

Rothirsch vom 21. 8. 1984 bis 28. 2. 1985 Abschußtaxenbeispiel: 6 kg Geweihgewicht öS 12.000.— Weiters beste Möglichkeit zur Jagd auf Rehbock, Schwarzwild, Elch, Wisent, Muffelwidder, Damhirsch, Wolf, Luchs und Niederwild.

## in der UdSSR

Preisbeispiel für 7 Tage Grundarrangement: Flug, Unterkunft im Jagdhaus Revier Seliger, Vollpension, Transfers, Gepäckträger, Dolmetsch, Jäger, Treiber, Hunde, Bahnfahrt, 2 Nächtigungen First-Class-Hotel sowie alle Transfers in Moskau

## ab öS 18.660.-

Abschußtaxenbeispiele:
Braunbär
Elch 280 Punkte/Bronze
Auerhahn

öS 41.600.öS 16.900.öS 5.200.-

Weiters beste Möglichkeit zu Jagd auf Rothirsch, Isubrahirsch, Europäischen und Sibirischen Rehbock, Braunbär, Schwarzwild, auf Elch und Tur zu diversen Terminen im Herbst in den Revieren Baikal, Gawrilovskoje, Krasny Les, Kubir, Rostovskoje, Nordossetien und Seliger.



Ich ersuche um unverbindliche Zusendung des "exklusiv tours"-Prospektes "Jagen" sowie weiterer Detailinformationen.

Name:			
Straße:			
Plz:	Ort:		

Bitten senden Sie den ausgefüllten Kupon an: AUSTRIAN AIRLINES Schubertstraße 1 4020 Linz

## **ZOBODAT - www.zobodat.at**

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Der OÖ. Jäger

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: 22

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Der OÖ. Jäger 22 1